

nigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

8. *legt* dem Kuratorium des Instituts *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der kritischen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Zahl der Geber und der an den Allgemeinen Fonds geleisteten Beiträge;

9. *legt* dem Kuratorium *außerdem nahe*, eine weitere Diversifizierung der Orte zu erwägen, an denen die Veranstaltungen des Instituts stattfinden, und die Gaststädte der Regionalkommissionen einzubeziehen, um eine stärkere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, angesichts der Finanzlage des Instituts Maßnahmen zur raschen Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Miete, den Schulden, den Mietsätzen und den Unterhaltskosten des Instituts zu ergreifen, und begrüßt die Prüfung dieser Fragen durch den Fünften Ausschuss;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Angaben über den Beitragsstand und die Finanzlage des Instituts vorzulegen.

RESOLUTION 58/224

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/489, Ziffer 16)²¹⁸.

58/224. Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/228 vom 22. Dezember 1999, 55/207 vom 20. Dezember 2000 und 55/258 vom 14. Juni 2001,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/278 vom 7. August 2001, mit der sie die Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hat,

in Bekräftigung der Rolle der Fortbildungsakademie als Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Management,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs und dem beiliegenden Bericht²¹⁹;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die die Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen seit dem Inkrafttreten ihrer Satzung am 1. Januar 2002 bei der Verfolgung der darin verankerten Ziele gemacht hat;

3. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Einrichtungen der Fortbildungsakademie in vollem Umfang wirksam zu nutzen;

4. *bittet* die Fortbildungsakademie, sich bei der Ausarbeitung und Durchführung ihres Arbeitsprogramms unter anderem auf Aktivitäten zu konzentrieren, durch die ein Höchstmaß an systemweiter Kohärenz und Wirksamkeit bei der Unterstützung der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der Ergebnisse von Konferenzen, so insbesondere auch der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²⁰, erreicht werden kann und die den Mitgliedstaaten geleisteten Dienste verbessert werden können;

5. *legt* der Fortbildungsakademie *nahe*, die strategische Führung zu übernehmen, um die operative Wirksamkeit zu erhöhen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu fördern und die Managementkultur durch ihr eigenes Vorbild zu stärken, insbesondere durch die Entwicklung neuer Systeme des Leistungsmanagements, durch flexible und kooperative Arbeitsstrukturen sowie durch kostenwirksame Methoden der Leistungserbringung an Kunden und Nutznießer;

6. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Universität der Vereinten Nationen, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und die Fortbildungsakademie, *auf*, zu diesem Zweck eng zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt* die finanzielle und sonstige Unterstützung der Tätigkeit der Fortbildungsakademie durch die Mitgliedstaaten und bittet die internationale Gemeinschaft, ihre Unterstützung der Akademie im Einklang mit Artikel VII der Satzung durch freiwillige Beiträge zu verstärken, um die Akademie in die Lage zu versetzen, ihren besonderen Beitrag zur Förderung einer kohärenten, den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entsprechenden Managementkultur im gesamten System der Vereinten Nationen zu konsolidieren;

8. *bittet* den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit Artikel X der Satzung zu empfehlen, dass der Bericht des Generalsekretärs gemäß Artikel IV Absatz 5 der Satzung nicht der Generalversammlung, sondern dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt wird.

RESOLUTION 58/225

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/490, Ziffer 12)²²¹.

58/225. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom

²¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁹ A/58/305 und Corr.1.

²²⁰ Siehe Resolution 55/2.

²²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

20. Dezember 2000, 56/209 vom 21. Dezember 2001 und 57/274 vom 20. Dezember 2002 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²² zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung und die Interdependenz durch Handel, Investitionen, Kapitalströme und technologischen Fortschritt, namentlich in der Informationstechnik, neue Chancen, aber auch neue Herausforderungen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Entwicklung und die Verbesserung des Lebensstandards auf der ganzen Welt mit sich bringen, wobei einige Länder Fortschritte erzielt und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben, während andere sich bei der Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen Schwierigkeiten gegenübersehen,

mit Besorgnis feststellend, dass das Wachstum der Weltwirtschaft trotz der derzeit zu beobachtenden Verbesserung der Lage seit der Verabschiedung der Millenniums-Erklärung zurückgegangen ist, was die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer beeinträchtigt,

in Anerkennung dessen, wie wichtig es ist, dass alle Länder auf einzelstaatlicher Ebene angemessene grundsatzpolitische Maßnahmen erarbeiten, um den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, indem sie insbesondere eine vernünftige Politik verfolgen, betonend, dass diese einzelstaatliche Politik mit internationaler Unterstützung und in einem förderlichen internationalen Wirtschaftsumfeld bessere Ergebnisse erzielen kann, feststellend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung ihrer institutionellen und Managementkapazitäten, unterstützen muss, sowie anerkennend, dass alle Länder eine Politik verfolgen sollten, die dem Wirtschaftswachstum und der Herbeiführung eines günstigen globalen Wirtschaftsklimas förderlich ist,

mit großer Besorgnis feststellend, dass eine Vielzahl von Entwicklungsländern bisher nicht in der Lage war, die Vorteile des bestehenden multilateralen Handelssystems in vollem Umfang zu nutzen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft zu fördern, um sie zu befähigen, die aus der Globalisierung und der Liberalisierung erwachsenden Handelschancen im größtmöglichen Umfang zu nutzen,

eingedenk der auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 9. bis 14. November 2001 in Doha eingegangenen Verpflichtungen²²³, den Reformprozess und die Liberalisierung der Handelspolitik aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass das System seinen vollen Teil zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung, des Wachstums und der

Entwicklung beiträgt, die in dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation²²⁴ festgelegten Grundsätze und Ziele nachdrücklich zu bekräftigen und sich zu verpflichten, nicht auf Protektionismus zurückzugreifen und die Entwicklung in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha²²⁵ zu stellen, um zu gewährleisten, dass die Globalisierung allen zugute kommt und dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich diejenigen in der Millenniums-Erklärung, verwirklicht werden,

betonend, dass der Reformprozess, der auf die Stärkung und Stabilisierung der internationalen Finanzarchitektur gerichtet ist, auf einer breiten Mitwirkung im Rahmen eines wirklich multilateralen Konzepts gründen sollte, das alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft einbezieht, um sicherzustellen, dass die verschiedenartigen Bedürfnisse und Interessen aller Länder angemessen vertreten sind,

unterstreichend, wie dringend erforderlich es ist, die wirkliche Teilhabe aller Entwicklungsländer an dem Globalisierungsprozess als ein Mittel zur Gewährleistung des Wirtschaftswachstums und zur Beseitigung der Armut sicherzustellen,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den zunehmenden Verbindungen zwischen korrupten Praktiken und dem Transfer unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte, der Geldwäsche und damit zusammenhängender grenzüberschreitender Kriminalität, sowie mit der Forderung nach gezielteren internationalen Anstrengungen, um diesen globalen Tendenzen wirksam entgegenzutreten, namentlich durch den Erlass wirksamer wirtschafts- und bankenrechtlicher Vorschriften in allen Ländern und die Rückführung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte in die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²²⁵, und in dieser Hinsicht dessen Verabschiedung durch die Generalversammlung begrüßend,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁶,

2. *bekräftigt*, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärentere Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern;

3. *erklärt erneut*, dass die erfolgreiche Verwirklichung der Entwicklungsziele und der Ziele der Armutsbekämpfung unter anderem von einer guten Staatsführung innerhalb eines

²²² Siehe Resolution 55/2.

²²³ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

²²⁴ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

²²⁵ Resolution 58/4, Anlage.

²²⁶ A/58/394.

jeden Landes und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene sowie von einer soliden Wirtschaftspolitik, gefestigten, auf die Bedürfnisse der Menschen eingehenden demokratischen Institutionen und einer verbesserten Infrastruktur abhängt, die allesamt die Grundlage für ein beständiges Wirtschaftswachstum, für die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden, und dass Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie das Bekenntnis zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem ebenfalls unverzichtbar sind;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Ungleichgewichte im derzeitigen globalen System zu beseitigen, insbesondere soweit sie mit der Anfälligkeit bestimmter Länder für von außen herangetragene Schockwirkungen, mit der Konzentration technischer Innovationen in den Industrieländern und mit der begrenzten internationalen Mobilität der Arbeitskräfte zusammenhängen, sowie Fragen wie die Erhöhung des Zustroms ausländischer Direktinvestitionen und die verstärkte Beteiligung der Entwicklungsländer an den Welthandels- und -finanzsystemen anzugehen;

5. *begrüßt* die im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²²⁷ enthaltene Verpflichtung aller Länder, auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Fairness, Demokratie, Partizipation, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einbeziehung aller aufbauende nationale und globale Wirtschaftssysteme zu fördern;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *mit allem Nachdruck auf*, alle erforderlichen geeigneten Maßnahmen, namentlich Unterstützung für Strukturreformen und makroökonomische Reformen, ausländische Direktinvestitionen, verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, Suche nach einer dauerhaften Lösung des Auslandsverschuldungsproblems, Marktzugang, Kapazitätsaufbau und die Verbreitung von Wissen und Technologie, zu ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und die Teilhabe aller afrikanischen Länder sowie der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnen- und der kleinen Inselentwicklungsländer an der Weltwirtschaft zu fördern;

7. *betont*, dass die zunehmende Globalisierung und Interdependenz der Weltwirtschaft ein ganzheitliches Vorgehen zur Bewältigung der miteinander verbundenen einzelstaatlichen, internationalen und systematischen Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung erfordert und dass namentlich eine nachhaltige, gleichstellungsorientierte Entwicklung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt, unerlässlich ist, wenn Chancen für alle eröffnet und wirksam genutzt sowie auf allen Ebenen stabile und rechenschaftspflichtige Institutionen geschaffen werden sollen;

8. *betont außerdem*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Län-

der und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industriestaaten, die das Wachstum der Weltwirtschaft maßgeblich beeinflussen, bei der Formulierung ihrer makroökonomischen Politik zu prüfen, ob diese sich im Hinblick auf das außenwirtschaftliche Klima positiv auf Wachstum und Entwicklung auswirkt;

9. *legt* allen Ländern *nahe*, im Kontext der bestehenden regionalen und subregionalen Abmachungen den Beitrag ihrer jeweiligen Finanz-, Handels-, Schuldenerleichterungs- und sonstigen Politiken zur Verwirklichung der vereinbarten Entwicklungsziele und entsprechenden Verpflichtungen zu überprüfen;

10. *bekräftigt* die hohe Bedeutung eines offenen, universellen, fairen, regelgestützten, berechenbaren, nichtdiskriminierenden und ausgewogenen multilateralen Handelssystems im Dienste eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, der Armutsbeseitigung und einer nachhaltigen Entwicklung, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²² dargelegt;

11. *betont* die Notwendigkeit, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu fördern, namentlich durch die sorgfältige Ausarbeitung und wirksame Durchführung zwischenstaatlicher Übereinkünfte und Maßnahmen, internationaler Initiativen und öffentlich-privater Partnerschaften sowie geeigneter einzelstaatlicher Regelungen, sowie die fortlaufende Verbesserung der Unternehmenspraxis in allen Ländern zu unterstützen;

12. *bittet* alle Länder sowie die Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Interaktionen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen als wichtige Entwicklungspartner, weiter zu stärken;

13. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Rückschläge auf der vom 10. bis 14. September 2003 in Cancún (Mexiko) abgehaltenen fünften Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation²²⁸ und betont, wie wichtig es ist, wie in der Ministererklärung der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation ("Ministererklärung von Doha")²²³ dargelegt, mit neuer Entschlossenheit auf den erfolgreichen, raschen und entwicklungsorientierten Abschluss der Verhandlungen von Doha bis spätestens zum 1. Januar 2005 hinarbeiten;

14. *stellt fest*, wie wichtig die Förderung der derzeitigen Bemühungen um die im Konsens von Monterrey vorgesehene Reform der internationalen Finanzarchitektur ist, betont, dass im Rahmen dieser Bemühungen für die wirksame Teilhabe

²²⁷ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²²⁸ Siehe A/58/15 (Teil V), Kap. II, Abschnitt B. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 15.*

der Entwicklungs- und der Transformationsländer gesorgt werden muss, und legt in dieser Hinsicht dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank nahe, die Frage des Gehörs und der wirksamen Teilhabe dieser Länder weiter zu prüfen, wie in den Kommuniqués vorgesehen, die der Internationale Währungs- und Finanzausschuss und der Entwicklungsausschuss auf ihren letzten, am 21. und 22. September 2003 in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) abgehaltenen Tagungen herausgegeben haben, und sieht der Prüfung eines "Fahrplans" zu dieser Thematik auf ihrer nächsten Tagung im April 2004 mit Interesse entgegen;

15. *unterstreicht*, wie wichtig es für den leichteren Zugang der Entwicklungsländer zu den internationalen Finanzmärkten ist, angesichts stark schwankender Kapitalflüsse antizyklische makroökonomische Grundsatzmaßnahmen zu erwägen und die makroökonomische Stabilität zu stärken;

16. *unterstreicht außerdem*, dass bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung besonderes Gewicht auf die Erarbeitung und Umsetzung von Politiken und Praktiken gelegt werden muss, die die voneinander abhängigen und sich gegenseitig stützenden Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, fördern und stärken, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des Grundsatzes einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung gemäß Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²²⁹, sowie eingedenk dessen, dass eine gute Staatsführung sowie eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene für eine nachhaltige Entwicklung und für die Erleichterung des Transfers umweltverträglicher Technologien zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen unerlässlich sind;

17. *betont*, dass eine niemanden ausschließende Informationsgesellschaft geschaffen werden muss, die von ihrem Wesen her globaler Natur ist, und dass daher die einzelstaatlichen Anstrengungen durch eine wirksame internationale und regionale Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen unterstützt werden müssen, um unter anderem bei der Überbrückung der digitalen Spaltung, bei der Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, bei der Schaffung digitaler Chancen und bei der Nutzung des Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung behilflich zu sein, und bittet den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, alle Interessenträger zu einem entsprechenden Vorgehen zu ermutigen;

18. *erklärt erneut*, dass den besonderen Anliegen und Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder und der

kleinen Inselentwicklungsländer Rechnung getragen werden muss, und fordert die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner, namentlich die multilateralen Finanzinstitutionen, auf, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²³⁰ auch weiterhin rasch umzusetzen und weitere Maßnahmen zur wirksamen Einbindung der am wenigsten entwickelten Länder in die Weltwirtschaft und das multilaterale Handelssystem zu ergreifen;

19. *begrüßt* das Aktionsprogramm von Almaty, das auf der am 28. und 29. August 2003 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr verabschiedet wurde²³¹, das den besonderen Bedürfnissen der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen globalen Rahmens für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern Rechnung trägt, und fordert alle Interessenträger auf, das Aktionsprogramm voll und wirksam umzusetzen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Anliegen der Transformationsländer erkannt und angegangen werden, damit ihnen geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich schließlich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

21. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter anderem über den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen in der Millenniums-Erklärung, zu prüfen und die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte in den Mittelpunkt seines Berichts an den Wirtschafts- und Sozialrat zu stellen;

22. *hebt hervor*, dass sich das System der Vereinten Nationen auch weiterhin mit der sozialen Dimension der Globalisierung auseinandersetzen muss, befürwortet in dieser Hinsicht die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation auf diesem Gebiet und nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten ihrer Weltkommission für die sozialen Dimensionen der Globalisierung;

23. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig die Migration als Begleiterscheinung der zunehmenden Globalisierung ist, insbesondere was ihre Auswirkungen auf Volkswirtschaften betrifft, und betont ferner die Notwendigkeit einer umfassenderen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Ländern sowie den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen;

²²⁹ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 Juni 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

²³⁰ Siehe A/CONF. 191/13, Kap. II.

²³¹ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003* (A/CONF.202/3), Anlage I.

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Kontext dieser Resolution einen Bericht über Globalisierung und Interdependenz vorzulegen, der sich auf die Möglichkeiten zur Herbeiführung größerer Kohärenz im Hinblick auf die Förderung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich auch soweit sie in der Millenniums-Erklärung enthalten sind, konzentrieren sollte;

25. *beschließt*, den Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/226

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 23. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/491, Ziffer 15)²³².

58/226. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) sowie Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001 und 57/275 vom 20. Dezember 2002,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen 2002/38 und 2003/62 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002 beziehungsweise vom 25. Juli 2003,

unter Hinweis auf die Habitat-Agenda²³³ und die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend²³⁴,

sowie unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁵ enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2020 wie in der Initiative "Städte ohne Elendsviertel" vorgeschlagen, erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern zu erzielen, sowie ferner unter Hinweis auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²³⁶ enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie auch den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegender Abwasserentsorgung haben, zu halbieren,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²³⁷ und des Durchführungsplans von Johannesburg sowie des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²³⁸,

in der Erkenntnis, dass das allgemeine Ziel der neuen strategischen Vision für das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat) und ihre Schwerpunktlegung auf zwei Weltkampagnen für sichere Nutzungs- und Besitzrechte beziehungsweise für gute Stadtverwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind, vor allem für die Aufstellung von Leitlinien für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf angemessenen Wohnraum für alle und die nachhaltige Siedlungsentwicklung,

sich dessen bewusst, dass bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen in der Millenniums-Erklärung, größere Kohärenz und Wirksamkeit erreicht werden muss,

in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen im neuen Jahrtausend höhere und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der Ziele in der Millenniums-Erklärung und in der Erklärung und dem Durchführungsplan von Johannesburg, sicherzustellen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

erfreut darüber, dass die Exekutivdirektorin des VN-Habitat einen Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung als Finanzierungsmechanismus eingerichtet hat, um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für Investitionen zu Gunsten der Armen in die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung in den Städten der Entwicklungsländer zu unterstützen,

in Würdigung derjenigen Länder, die, wie im Bericht des Generalsekretärs an den Wirtschafts- und Sozialrat²³⁹ ausgeführt, Beiträge an die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen entrichtet haben,

mit der erneuten Aufforderung an die Exekutivdirektorin des VN-Habitat, verstärkte Anstrengungen zur Stärkung der Stiftung zu unternehmen, damit sie ihr in Resolution 3327 (XXIX) festgelegtes operatives Hauptziel erreichen kann, die Umsetzung der Habitat-Agenda, namentlich die Bereitstellung von Wohnraum, damit zusammenhängende Infrastrukturentwicklungsprogramme und Institutionen und Mechanis-

²³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²³³ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²³⁴ Resolution S-25/2, Anlage.

²³⁵ Siehe Resolution 55/2.

²³⁶ *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002*, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

²³⁷ Ebd., Resolution 1, Anlage.

²³⁸ *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²³⁹ E/2003/76.